

**757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**

# Regierungsvorlage.

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
82.294-2b/1948

Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

**An das**  
**Präsidium des Nationalrates**  
**in Wien.**

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 26. November 1948, Zl. 177-BR/1948, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verhandlung gezogen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschuß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Die anläßlich des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in der 29. Sitzung des Bundesrates vorgebrachten Gründe treffen, da der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 2. Juni 1948 einen Beharrungsbeschuß gefaßt hat und am sachlichen Inhalt des Gesetzes auch in seinem vorliegenden Beschuß nichts geändert hat, auch heute noch im vollen Umfange zu. Dazu kommt, daß auf Grund einer Empfehlung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates der § 15 des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses eliminiert wurde, so daß im Falle einer Verzögerung der Genehmigung des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, durch den Alliierten Rat der unhaltbare Zustand eintreten würde, daß das Amtshaftungsgesetz zu einem Zeitpunkt in Wirklichkeit tritt, in dem das zugrunde liegende Verfassungsgesetz noch nicht in Kraft steht. Da dies unbedingt vermieden werden muß, ist eine Abänderung des Wortlautes des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses unerlässlich.

Weiterhin vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß zwischen dem Inkrafttreten des letztgenannten Bundesverfassungsgesetzes und dem des vorliegenden Amtshaftungsgesetzes ein längerer Zeitraum eingeschaltet werden muß, wie dies der Ausschuß für Verwaltungsreform in seinem Berichte über den Entwurf eines Amtshaftungsgesetzes (515 der Beilagen) selbst angeregt hat, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die zur Durchführung notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ferner muß auf folgenden Widerspruch zwischen Artikel II des bezüglichen Bundesverfassungsgesetzes einerseits und des § 16 des vorliegenden Ausführungsgesetzes aufmerksam gemacht werden. Die erstgenannte Stelle des Verfassungsgesetzes besagt, daß es auf Rechtsverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1949 begangen wurden, keine Anwendung findet, während der nunmehrige § 16 des Amtshaftungsgesetzes unverändert die Bestimmungen des § 17 des ursprünglichen Gesetzes übernommen hat und im Absatz (2) besagt, daß auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Syndikatshaftungsgesetzes der Richter, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes Anwendung finden. Wenn nun das bezogene Bundesverfassungsgesetz über den 1. Jänner 1949 nicht zurückwirkt, können auch die Bestimmungen des auf

2

seiner Grundlage erlassenen Amtshaf-  
tungsgesetzes sich in keinem Falle auf  
Rechtsverletzungen beziehen, die vor dem  
1. Jänner 1949 begangen wurden. Diese  
müssen daher nach den bisherigen Vor-  
schriften behandelt werden, also nicht nur  
dann, wenn ein Verfahren bereits anhängig  
ist, sondern auch ohne ein solches, sofern  
die Rechtsverletzung vor dem 1. Jänner  
1949 begangen worden ist. Auch in diesem  
Punkte erscheint daher das vorliegende Ge-  
setz mit dem mehrfach erwähnten Verfas-  
sungsgesetz im Widerspruch.

Schließlich vertritt der Bundesrat die  
Auffassung, daß ein zweckmäßiges Gesetz  
über die Syndikatshaftung auf dem Gebiete  
der öffentlichen Verwaltung, so notwendig

es für eine saubere und pflichtbewußte  
öffentliche Verwaltung auch sein mag,  
nicht am Beginn der Verwaltungsreform,  
sondern gleichsam als deren Abschluß in  
Wirksamkeit zu setzen wäre. Da dieser Zeit-  
punkt noch nicht gekommen ist, hält der  
Bundesrat das vorliegende Gesetz für ver-  
früht."

Hievon beeubre ich mich, gemäß Artikel 42,  
Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes  
in der Fassung von 1929 Mitteilung zu  
machen.

Wien, am 30. November 1948.

Der Bundeskanzler:

**Figl** e. h.